

# Energiemanagementsysteme Spitzenausgleich

Für die Reduzierung der Steuer- und Abgabenlast ist künftig ein Umwelt- oder Energiemanagementsystem Voraussetzung.

In Deutschland besteht für Unternehmen die Möglichkeit, im Rahmen des Spitzenausgleichs bis zu 90 Prozent Steuerentlastung zu erhalten. Dies soll dem Wettbewerbsschutz dienen. Unternehmen, die künftig den Spitzenausgleich bei der Energiesteuererstattung beantragen möchten, müssen ein Energiemanagementsystem einführen und regelmäßige Energieeinsparungen nachweisen. Unternehmen, die einen Anspruch auf die reduzierte EEG-Umlage gemäß §§ 40 f. Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) geltend machen wollen, müssen zur Antragstellung ebenfalls ein Energiemanagementsystem nachweisen.

## Verschärfte Voraussetzungen

Die Strom- und Energiesteuer (sogenannte Ökosteuer) wird für bestimmte Energieverbräuche erlassen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden oder Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu fördern. Die Änderung des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) und des Stromsteuergesetzes (StromStG) ist zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Um künftig in den Genuss der Strom- und Energiesteuerrückerstattung (Spitzenausgleich) gemäß § 55 EnergieStG beziehungsweise §§ 9 f. StromStG zu kommen ist unter anderem die Einführung eines Energiemanagementsystems und des-

sen Zertifizierung gefordert. Das bedeutet, dass Unternehmen ihren Energieverbrauch systematisch erfassen und in einem strukturierten Prozess Einsparpotenziale ermitteln und Energieeinsparungen erzielen müssen.

Zum Abschöpfen des Spitzenausgleichs muss das Energiemanagementsystem bis Ende 2015 eingerichtet sein, mit der Einführung ab 2013 begonnen werden. Zudem können die Steuerbegünstigungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Industrie den Nachweis erbringt, ihre Energieintensität zu verbessern. Konkret gibt es hier die Vorgabe von 1,3 Prozent für die Bezugsjahre 2013 bis 2015 und 1,35 Prozent für 2016. Danach wird noch einmal neu evaluiert.

Der Antrag nach §§ 40 f. EEG hat bis zum 30. Juni 2013 (Ausschlussfrist) für das nächste Kalenderjahr zu erfolgen. Als Basis wird das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr herangezogen, die Begrenzung der EEG-Umlage für das nächste Jahr festgelegt. Unternehmen, die einen Anspruch auf die reduzierte EEG-Umlage geltend machen wollen, müssen zur Antragstellung bis zum 30. Juni 2013 nachweisen, dass sie über ein Umwelt- oder Energiemanagementsystem gemäß EMAS oder DIN EN ISO 50001 verfügen.

## Alternative für KMU

Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird im Rahmen eines Energiemanagementsystems zur Ermäßigung der Ökosteuer ermöglicht, alternativ zur Zertifizierung ein kostengünstigeres Auditverfahren nach der DIN EN 16247 oder vergleichbare Maßnahmen durchzuführen. ■

### Michael Kolbitsch

Inhaber von B|A|U|M – Michael Kolbitsch  
Beratung|Arbeitsicherheit|Umweltschutz|  
Managementsysteme  
www.baum-kolbitsch.com

Grundsätzlich gibt es drei Wege zur Reduzierung der Stromsteuer für Unternehmen:	
Entlastung gemäß StromStG	Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes besteht die Möglichkeit gemäß § 9b StromStG eine Entlastung von 5,13 €/MWh zu erhalten Ein zusätzlicher Spitzenausgleich ist gemäß § 10 StromStG mit maximal 90% Reduktion der Stromsteuer möglich.
Versorgerstatus	Beantragung eines Erlaubnisscheins zur Versorgung „fremder Dritter“ (Werkwohnung, Kantine und andere) mit Strom, der stromsteuerbefreiten Bezug für den „Fremdverbrauch“ ermöglicht.
Erzeugung aus Anlagen kleiner als 2 MW	Stromerzeugung in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Leistung kleiner als 2 MW sowie einem Verbrauch in räumlichem Zusammenhang kann stromsteuerfrei erfolgen.

Begrenzung der EEG-Umlage nach § 41 Abs. 3 EEG				
	< 1 GWh	1 – 10 GWh	10 – 100 GWh	> 100 GWh
Stromverbrauch <sup>1</sup> > 1 GWh und Stromintensität <sup>3</sup> > 14 %	Keine Begrenzung der EEG-Umlage <sup>2</sup>	Begrenzung auf 10% der EEG-Umlage <sup>2</sup>	Begrenzung auf 1% der EEG-Umlage <sup>2</sup>	Begrenzung auf 0,05ct/kWh
Stromverbrauch > 100 GWh und Stromintensität <sup>3</sup> > 20 % Begrenzung auf 0,05 ct/kWh				

<sup>1</sup> je Stromabnahmestelle, <sup>2</sup> Nach § 37 Abs. 2 EEG ermittelte EEG-Umlage

<sup>3</sup> Verhältnis Stromkosten zu Bruttowertschöpfung > 14% bzw. 20%